

Verordnungsblatt für die Gemeinde Holzgau

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

9. Abfallgebührenverordnung

9. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 16. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Holzgau erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach Wohnsitzen, Gästebetten, Sitzplätzen, Betriebsflächen und Gewerbebetrieben und beträgt pro Jahr:

a) pro Einwohner mit Hauptwohnsitz	15,63 Euro
b) pro Einwohner mit Nebenwohnsitz	7,82 Euro
c) pro privatem Gästebett	5,21 Euro
d) pro gewerblichem Gästebett	7,82 Euro
e) pro Restaurantsitzplatz abzüglich der Sitzplätze für die hauseigenen Gäste	3,91 Euro
f) pro Sitzplatz in Jausenstationen und Almhütten	1,95 Euro
g) pro angefangene 50 m ² Betriebsfläche im Handel	15,63 Euro
h) pro angefangene 50 m ² Betriebsfläche in sonstigen Gewerbebetrieben	7,82 Euro
i) pro Gewerbebetrieb ohne Betriebsfläche	7,82 Euro
j) pro Freizeitwohnsitz (unabhängig von der Anzahl der gemeldeten Personen)	46,89 Euro
k) pro sonstiger Einrichtung	15,63 Euro

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden Quartalsersten wirksam.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht bzw. dem Volumen des abgegebenen Mülls und beträgt:

a) für die Abholung	
1. eines Restmüllbehälters pro kg	0,44 Euro
2. eines Biomüllbehälters (120 Liter)	29,15 Euro
3. eines Biomüllbehälters (240 Liter)	56,10 Euro
b) für die Anlieferung	
1. von Sperrmüll pro kg	0,32 Euro
2. von Altholz pro kg	0,32 Euro

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Holzgau vom 18.12.2018 über die Erhebung von Abfallgebühren, kundgemacht vom 19.12.2018 bis 07.01.2019, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Klotz



Dieses Dokument wurde elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 19.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.holzgau.gv.at/amtssignatur